

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Greifensee

Auswertung aus der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben sich beteiligt:

- FDP
- Grüne
- glp
- SP
- RPK

Die Vernehmlassungsauswertung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. Die neue Gemeindeordnung unterscheidet sich in einigen Punkten von der Vernehmlassungsvorlage, weil zwischenzeitlich aufgrund der Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich Anpassungen erfolgt sind.

| Artikel | Wer | Vorschlag | Begründung | Beurteilung Gemeinderat |
|--------------------------------|-----|--|---|--|
| Allg. Finanzkompetenzen | RPK | Wir empfehlen, auf eine Kompetenzerweiterung zu verzichten oder dann nur in Bereichen durchzuführen, welche konkret begründet werden können. | <p>Mit der neuen Gemeindeordnung wird die Finanzkompetenz der meisten Gremien erhöht. Ein Vergleich mit Gemeinden von ähnlicher Grösse zeigt, dass die Kompetenzregelung von Greifensee nach der Anpassung im oberen Bereich liegt.</p> <p>Die RPK vertritt die Ansicht, dass sich die bestehende Regelung auf allen Stufen bewährt hat. Eine Erhöhung der Kompetenzgrenzen wäre im Rückblick nur in wenigen Fällen zur Anwendung gekommen und verbessert die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nach Einschätzung der RPK nur unwesentlich.</p> | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen |

| | | | | |
|--|------------|---|---|--|
| <p>Allg. Liegenschaftstransaktionen Art. 9 Ziff. 9+10, Art. 16 Ziff. 7+8, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4</p> | <p>RPK</p> | <p>Der Erwerb von Finanzliegenschaften durch den Gemeinderat sollte betraglich nicht beschränkt werden, damit er beim Kauf rasch handeln kann.</p> <p>Die Investition in eine Finanzliegenschaft sollte den üblichen Ausgabenkompetenzen folgen, d.h. nach der heutigen GO: 200'000 in der Kompetenz des Gemeinderats, bis 2 Mio. in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, über 2 Mio. durch Urnenabstimmung.</p> <p>Die übrigen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Finanzliegenschaften sollten den gleichen Kompetenzen wie bisher folgen (bis 1 Mio. Gemeinderat, darüber die Gemeindeversammlung). Darunter fallen auch Veräusserungen von Finanzliegenschaften über 1 Mio. Würde die Kompetenz erhöht werden, so könnte der Gemeinderat bspw. das Mehrfamilienhaus im Städtli verkaufen.</p> | <p>Es findet eine Kompetenzerweiterung auf Stufe des Gemeinderats statt. Das Gemeindegesetz sagt in Paragraph 117, dass der Gemeinderat alle Anlagegeschäfte beschliesst. Damit ist auch der Erwerb von Finanzliegenschaften gemeint, aber nicht die Investition in eine bestehende Liegenschaft des Finanzvermögens.</p> | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. Einzig der Erwerb von Finanzliegenschaften soll, wie im neuen Gemeindegesetz vorgesehen, nicht eingeschränkt werden, um auch auf kurzfristige Angebote reagieren zu können.</p> |
| <p>Allg. Anlagegeschäfte</p> | <p>RPK</p> | <p>Kompetenz des Gemeinderates sollte auf Finanzliegenschaften und der sicheren Bewirtschaftung der liquiden Mittel beschränkt werden.</p> | | <p>ABLEHNUNG Der Gemeinderat hat dazu eine andere Haltung. Im Übrigen entspricht dies der gängigen Praxis der Gemeinden im Kanton Zürich. Aus diesem Grund wird nicht auf die Forderung eingetreten</p> |

| | | | | |
|---|------------|---|--|---|
| <p>Art. 9 Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2</p> | <p>FDP</p> | <p>Finanzkompetenz Gemeindeversammlung neu CHF 3 Mio, und wiederkehrende Ausgaben unverändert bei CHF 400'000.</p> <p>Bei Urnenabstimmung vorgängig Orientierungs- versammlung.</p> | <p>Allgemeine Überlegung: Die Festlegung der Finanzlimite für eine Urnenabstimmung steht in einem gewissen Zusammen- hang mit der Mitsprache an der Gemeinde-versammlung (GV).</p> <p>Denkbar sind folgende Kombina- tionen:</p> <p>a) eine eher höhere Finanzlimite für die Urnenabstimmung, ver- bunden mit einer Orientierungs- versammlung, in der Meinung, dass bei kostspieligeren Vor- haben der Souverän vorgängig z.B. mit Planungskrediten sowieso mit dem Vorhaben vertraut sein wird.</p> <p>b) eine eher tiefere Finanzlimite für die Urnenabstimmung, ver- bunden mit einer vorbereitenden Gemeindeversammlung.</p> <p>Die Variante a) wird bevorzugt.</p> | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungs- antworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. Auch soll bei Urnenabstimmungen weiterhin eine vorberatende GV durchgeführt werden.</p> |
| <p>Art. 9 Abs. 1 Ziff. 9</p> | <p>FDP</p> | <p>Streichen</p> | <p>Erübrigt sich bei Annahme von Art. 9 (1)2</p> | <p>Da die Finanzkompetenz nicht erhöht wird, erübrigt sich eine Streichung</p> |
| <p>Art. 9 Abs. 1 Ziff. 10</p> | <p>FDP</p> | <p>Streichen</p> | <p>Erübrigt sich bei Annahme von Art. 9 (1)2</p> | <p>Da die Finanzkompetenz nicht erhöht wird, erübrigt sich eine Streichung</p> |

| | | | | |
|--|-------|--|---|--|
| Art 9. Ziff. 9. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens | RPK | Keine Limitierung im Anschaffungswert. | Damit die Flexibilität bei solchen Transaktionen sichergestellt bleibt, empfehlen wir keine Limitierung im Anschaffungswert. Die RPK ist offen, ob eine allfällige Kompetenz auf Stufe GV limitiert werden soll. | ANNAHME Wurde entsprechend angepasst. |
| Art. 9 Ziff. 9 und 10 | glp | Die glp Greifensee sieht in Art. 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 keine Begründung für die Erweiterung der Finanzkompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass. | Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche? Wir bitten um eine begründete Antwort dieses Punktes. | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen |
| Art. 15 Alte Ziff. 7 | Grüne | Ziff. 7 der bisherigen GO „die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte“ ist in der neuen GO beizubehalten. | An die Urne kommen Geschäfte von einer hohen Bedeutung, welche mit hohen Kosten verbunden sind. Gerade bei solchen Geschäften erachten wir eine Mitwirkung der Stimmbevölkerung im Vorgang zur Urnenabstimmung als zentral. Der Verzicht auf die vorberatende Gemeindeversammlung bedeutet einen Abbau der Demokratie, welcher unserer Ansicht nach im Widerspruch zu den Prinzipien einer Versammlungsgemeinde steht. Die fakultativ vorgesehenen Orientierungsversammlungen bieten keinen adäquaten Ersatz dafür. | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen |

| | | | | |
|-------------------------|-------|--|--|--|
| Art. 15 Alte Ziff. 7 | glp | Ziffer 7 die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, die vorgeschlagene Ziffer 7 der neuen Gemeindeordnung wird zur Ziffer 8. | Die glp Greifensee setzt sich für ein Beibehalten der Ziffer 7 der alten Gemeindeordnung ein. | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. |
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 | FDP | Zustimmung | Finanz- und Aufgabenplan gehören an die Gemeindeversammlung (positive Kenntnisnahme). | - |
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 6 | Grüne | Ziff. 6 der neuen GO ist folgendermassen abzuändern: „Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind“. | Es mag verlockend erscheinen, die Gemeindeversammlung nicht mit Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung zu bemühen. Wir erachten es jedoch als wichtig, dass die Stimmbevölkerung verpflichtend orientiert wird über die Resultate der bewilligten Kredite. Dabei geht es nicht nur um die finanzielle Abrechnung sondern auch um die inhaltlichen Ergebnisse. Kredite müssen so oder so abgerechnet und evaluiert werden – es besteht kein Grund, diese Ergebnisse der Stimmbevölkerung nicht zu präsentieren. Die Erfahrung an Gemeindeversammlungen zeigt, dass diese Geschäfte durchaus kurz und bündig, aber informativ abgehandelt werden können. | ANNAHME Die neue Formulierung entsprach so zwar der Mustergemeindeordnung, der Gemeinderat hat jedoch der Anpassung und Beibehaltung der bisherigen Regelung zugestimmt. |

| | | | | |
|------------------------|-----|--|---|--|
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 6 | glp | <p>Löschung des neuen Zusatzes: «, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt»</p> <p>Als Alternative zu unserem Anliegen schlagen wir dem Gemeinderat vor, einen Schwellwert von 10% Über- oder Unterschreitung vorzusehen. In dieser Bandbreite sehen wir eine abweichende Handhabung als sinnvoll an. Fälle die diesen Schwellwert überschreiten, sollen entsprechend begründet der Bevölkerung zur Abstimmung präsentiert werden.</p> | <p>Die glp Greifensee setzt sich für Transparenz sowie für realistische Budgetierungen ein.</p> <p>Wir denken, dass die Stimmbürger ein grosses Interesse daran haben zu erfahren, ob eine Bauabrechnung die Kosten unter- beziehungsweise überschreitet aufgrund Anpassungen des Auftrages oder von nicht oder zu viel ausgeführten Arbeiten. Deshalb ist es uns ein Anliegen, den bisherigen Inhalt der Ziffer 6 analog der alten Gemeindeordnung bestehen zu lassen.</p> | <p>ANNAHME Die neue Formulierung entsprach so zwar der Mustergemeindeordnung, der Gemeinderat hat jedoch der Anpassung und Beibehaltung der bisherigen Regelung zugestimmt.</p> |
| Art 16. Abs 1 Ziff. 6. | RPK | <p>Kreditunterschreitungen sollten wie bisher für Geschäfte in der Kompetenz der Gemeindeversammlung/Urne durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.</p> | <p>Mit dem neuen Vorschlag soll die Abrechnung bei Einhaltung des Verpflichtungskredites nicht mehr von der GV genehmigt werden.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei Verpflichtungskrediten zu hohe Planungsreserven eingebaut werden, damit Kreditabrechnungen nicht der Gemeindeversammlung präsentiert werden müssen. Für den Stimmbürger ist es zudem wichtig, dass er über das Ergebnis von Kreditbeschlüssen informiert wird.</p> | <p>ANNAHME Die neue Formulierung entsprach so zwar der Mustergemeindeordnung, der Gemeinderat hat jedoch der Anpassung und Beibehaltung der bisherigen Regelung zugestimmt.</p> |

| | | | | |
|------------------------|-----|--|---|--|
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 6 | FDP | Ablehnen, bisherige Formulierung beibehalten | Die Neuformulierung macht sachlich Sinn, politisch eher nicht. Rechenschaft ablegen über Bauabrechnungen, mit und ohne Überschreitungen des Kreditrahmens, gehören zur GV. Da hat es immer lokale Identitäten, die angesprochen werden dürfen. | ANNAHME Die neue Formulierung entsprach so zwar der Mustergemeindeordnung, der Gemeinderat hat jedoch der Anpassung und Beibehaltung der bisherigen Regelung zugestimmt. |
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 8 | FDP | Ablehnen, bisherige Formulierung beibehalten | Der Vorschlag, die Finanzkompetenz auf CHF 2 Mio zu erhöhen, leuchtet sachlich ein (Bodenpreise, etc.). Wie unter Artikel 9 ist es politisch unkorrekt, die Limite zu erhöhen. Bei Veräusserungen oder Investitionen im Finanzvermögen kann es sich um Liegenschaften handeln, wo emotionale Verbundenheiten bestehen. Solche Geschäfte sollen an einer Gemeindeversammlung diskutiert und beschlossen werden können. Deshalb die Limite von CHF 1 Mio unverändert sein lassen. | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. |
| Art. 16 Abs. 1 Ziff. 8 | glp | Bisherige Limiten beibehalten. | Die glp Greifensee sieht in Art. 16 Ziff. 8 keine Begründung für die Erweiterung der Finanzkompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass. Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche? | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. |

| | | | | |
|-----------------------|-----|--|--|---|
| Art. 16 Abs. 2 | glp | Wir schlagen daher vor die bisherigen Limiten beizubehalten. | Die glp Greifensee hinterfragt inhaltlich den Absatz 2 Frage: Weshalb werden Maximal-Beträge genannt, die an der Gemeindeversammlung durch die Bevölkerung bestätigt werden, die wiederum Bestandteil des Jahres-Budgets sind. | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. |
| Art. 16 Abs. 2 | FDP | Zustimmen | Bewilligung einmaliger Ausgaben bis zu CHF 600'000 im Rahmen des Budgets macht Sinn. | ÄNDERUNG Der Gemeinderat hat diese Bestimmung nach erneuter Beratung gestrichen. |
| Art 16. Abs 2 | RPK | Über politische Fragen zu solch hohen Ausgaben sollte weiterhin mit dem Stimmbürger an der Gemeindeversammlung debattiert werden. Wir empfehlen deshalb die Streichung des gesamten Paragraphen. | Über den Budgetprozess sollen neue Ausgaben direkt von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Nach Ansicht der RPK sollte über so hohe Ausgaben eine Diskussion wie bisher stattfinden können. Im Kommentar wird erwähnt, die RPK könne jedes Geschäft vorgängig prüfen. Die RPK prüft aber Geschäfte nur auf finanztechnische Fragen hin. Eine ablehnende Haltung der RPK hätte zwangsläufig auch eine Ablehnung des Budgets zur Folge. | ANNAHME Der Gemeinderat hat diese Bestimmung nach erneuter Beratung gestrichen. |
| Art. 18 Grundsätze VO | FDP | Streichen | Die Formulierungen gemahnen an die Sprache im Spätbarock, und bringen nichts. | ANNAHME Ist so zwar in der MuGO vorgesehen, der Gemeinderat hat jedoch eine Umformulierung und Vereinfachung der Sprache vorgenommen. |

| | | | | |
|---------|-----|--|---|---|
| Art. 20 | glp | <p>Neu:</p> <p>Absatz 2: «Die Behörden sind verpflichtet im Sinne der Transparenz vor Zusammenstellung der Kommission die Bevölkerung zu informieren, sowie die Zusammensetzung der Teilnehmer der beratenden Kommission und Sachverständigen namentlich zu nennen.»</p> | <p>Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die glp Greifensee fordert mehr Transparenz über die Kommissionstätigkeiten, sowie beratenden Sachverständigen.</p> <p>Auf dieser Basis ist folgender Absatz dem Artikel einzufügen:</p> <p>Die inhaltliche Erweiterung dieses Artikels ermöglicht die von der Bevölkerung bemängelte Intransparenz und fehlende Kommunikation zu beheben. Die glp Greifensee sieht dies als Informationsbrücke zur Bevölkerung und unterstützt Anliegen für mehr Transparenz.</p> | <p>ABLEHNUNG</p> <p>Mit Art. 19 über die Offenlegung der Interessensbindungen wird diesem Anliegen ausreichend entsprochen. Es erübrigt sich deshalb ein solcher Zusatz in Art. 20, weshalb auf diese Forderung nicht eingetreten wird. Bei Fragestellungen zu Sachverständigen und Mitgliedern der beratenden Kommissionen kann die Verwaltung angefragt und entsprechend recherchiert werden. Der Aufwand, dies bei der Auswahl aller Sachverständigen oder Mitgliedern von beratenden Kommissionen (z.B. Begleitgruppen) im Voraus zu erfragen, wird als nicht verhältnismässig angesehen. Soll dies umgesetzt werden, würden partizipative Prozesse erheblich erschwert.</p> |
|---------|-----|--|---|---|

| | | | | |
|----------------------------|-----|---|---|---|
| Art. 23 | glp | Die glp Greifensee schlägt vor, diesen Artikel präziser zu formulieren oder ein transparentes Rechte und Pflichtenheft diesem Artikel gegenüber zu stellen. | <p>Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten</p> <p>Sinn und Zweck des Artikels sind der glp Greifensee bewusst. Die Auslegung des Artikels ist jedoch zu offen formuliert. Entsprechend besteht die Gefahr, dass Pflichten des Gemeinderates der Verwaltung übertragen werden.</p> | <p>ABLEHNUNG Die Detailregelungen dieser Aufgabendelegation sind in einem Organisationserlass zu regeln und nicht auf Stufe Gemeindeordnung. Die entsprechenden Erlasse können online oder auf der Verwaltung eingesehen werden und es gelten die üblichen Rechtsmittel. Unübertragbare Verwaltungsbefugnisse werden zudem unter Art. 26 geregelt. Die Formulierung entspricht der Mustergemeindeordnung, weshalb dem Antrag nicht entsprochen wird.</p> |
| Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1,2,3 | FDP | Zustimmen | Einverstanden | <p>ÄNDERUNG Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen.</p> |
| Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1+2 | glp | Wir schlagen daher vor die bisherigen Limiten beizubehalten. | <p>Finanzbefugnisse Die glp Greifensee sieht in Art. 27 Absatz 1 Ziffer 1 + 2 keine Begründung für die Erweiterung der Finanzkompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass.</p> <p>Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche?</p> | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen.</p> |

| | | | | |
|----------------|-----|--|---|--|
| Art. 27 Abs. 2 | glp | <p>Die glp Greifensee bemängelt inhaltlich den Art. 27 Absatz 2. Wir möchten den Gemeinderat dazu anregen, eine Konkretisierung, Präzisierung oder bewertbare Formulierung für diesen Artikel zu verwenden, der in einfachem Deutsch verständlich eine messbare Grösse darstellt.</p> | <p>Im Inhalt wird das unspezifische Wort «Massvoll» verwendet, dieses Wort steht entgegen dem Wunsch nach Transparenz der Bevölkerung.</p> <p>Fragen: Was bedeutet in diesem Artikel das Wort Massvoll?</p> <p>Wie ist dies im Zusammenhang des Artikelinhalts bewertbar?</p> | <p>ABLEHNUNG Mit der Formulierung «massvoll» soll sichergestellt werden, dass Delegationen in einem sinnvollen Rahmen und verhältnismässig vorgenommen werden. Die Formulierung wurde gemäss der Mustergemeindeordnung vorgenommen, ist praxiserprobt und Ausfluss aus der neuen Gemeinderechtsgesetzgebung. Deshalb wird daran festgehalten.</p> |
| Art 27. Abs 2 | RPK | <p>Wir erachten die Befugnisse als sehr weitgehend und empfehlen, das Konzept ganz zu streichen. Alternativ sollte in der Gemeindeordnung eine Beschränkung formuliert werden, dass max. 1/3 der Kompetenzen des Gemeinderats an die Verwaltung delegiert werden kann und die Werte entsprechend angepasst werden.</p> | <p>Mit der neuen Gemeindeordnung sollen Kompetenzen mittels Erlass vom Gemeinderat an die Verwaltung übertragen werden können.</p> | <p>ABLEHNUNG Um die Belastungen möglichst optimal auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilen zu können, ist eine flexible Regelung äusserst wichtig. Die Formulierung wird vom Gemeinderat als sinnvoll erachtet und entspricht der Mustergemeindeordnung, also der gängigen Praxis. Sie wird deshalb nicht mit einer Beschränkung ergänzt.</p> |

| | | | | |
|--------------------------------|-----|---|---|--|
| Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3+4 | glp | Wir schlagen daher vor die bisherigen Limiten beizubehalten. | <p>Die glp Greifensee sieht in Art. 27 Absatz 2 Ziffer 3 + 4 keine Begründung für die Erweiterung der Finanz-kompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass.</p> <p>Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche?</p> | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen.</p> |
| Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 | FDP | Ablehnen, bisherige Formulierung beibehalten | Sofern Art. 16 (1) 8. unverändert bei CHF 1 Mio bleibt, diesen Artikel ebenfalls unverändert lassen. | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen.</p> |
| Art. 30 | glp | Die glp Greifensee schlägt vor, diesen Artikel präziser zu formulieren oder ein transparentes Rechte und Pflichtenheft diesem Artikel gegenüber zu stellen. | Sinn und Zweck des Artikels sind der glp Greifensee bewusst. Die Auslegung des Artikels ist jedoch zu offen formuliert. Entsprechend besteht die Gefahr, dass Pflichten des Gemeinderates der Verwaltung übertragen werden. | <p>ABLEHNUNG Die Detailregelungen dieser Aufgabendelegation sind in einem Organisationserlass zu regeln und nicht auf Stufe Gemeindeordnung. Die Formulierung entspricht der Mustergemeindeordnung, weshalb dem Antrag nicht entsprochen wird.</p> |
| Art. 31 Anträge Schulpflege | FDP | Zustimmen | Ja, dies entspricht der Zuständigkeit in der Einheitsgemeinde | - |

| | | | | |
|----------------|-----|---|---|--|
| Art. 35 | glp | Die glp Greifensee sieht in Art. 35 keine Begründung für die Erweiterung der Finanzkompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass. Wir schlagen daher vor, die bisherigen Limiten beizubehalten. | Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche? | ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen. |
| Art. 35 Abs. 2 | RPK | Bitte Kommentar unter Art. 27.Abs 2 beachten. Analoge Beurteilung. | Bitte Kommentar unter Art. 27.Abs 2 beachten. Analoge Beurteilung | ABLEHNUNG Die Formulierung entspricht der Mustergemeindeordnung und wird daher nicht mit einer Beschränkung ergänzt. |
| Art. 36 Abs. 1 | glp | Die glp Greifensee bittet um eine Präzisierung in einfachem Deutsch beziehungsweise eine Umformulierung des Einschubs in Klammern in Artikel 36 Absatz 1: «wenn vorhanden» | | ANNAHME Die Schaffung einer Gesamtschulleitung wurde vom Gemeindeamt untersagt, weshalb der Zusatz ohnehin weggefallen ist. |
| Art. 36 | SP | Alte Version soll beibehalten werden. „mindestens zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme“ | Die Vertretung der Lehrpersonen soll nicht eingeschränkt werden. Das Verhältnis Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen bliebe ausgeglichener. | ÄNDERUNG Auf Anordnung des Gemeindeamtes wurde der Zusatz „mindestens“ entfernt. Der Teilnehmerkreis soll bewusst klein gehalten werden, damit die Sitzungen regelmässig und effizient durchgeführt werden können. Bei wichtigen Themen können betroffene Lehrpersonen jederzeit als Gäste mit eingeladen werden (sie haben sowieso nur beratende Stimme und somit kein Stimmrecht). |

| | | | | |
|---------|-----|---|--|--|
| Art. 42 | glp | Wir schlagen vor, die bisherigen Limiten beizubehalten. | <p>Die glp Greifensee sieht in Art. 42 keine Begründung für die Erweiterung der Finanzkompetenzen im vorgeschlagenen Ausmass.</p> <p>Frage: Gab es in den letzten Jahren konkrete Geschäfte, bei denen die bisherigen Finanzkompetenzen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt haben? Welche?</p> | <p>ANNAHME Nach eingehender Diskussion aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelung wie bisher zu belassen.</p> |
| Art. 44 | SP | <p>Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.“ Diesen Satz streichen.</p> | <p>Kommentar: Die beiden eigenständigen Kommissionen (Schulpflege und Sozialbehörde) sollen die gleiche Kompetenz haben.</p> | <p>ABLEHNUNG Die Regelung für die Schulpflege wurde dieser angepasst. So haben beide eigenständigen Kommissionen die gleichen Kompetenzen.</p> |

| | | | | |
|------------|-----|--|---|--|
| Art. 46 ff | glp | Wir fordern die Einführung einer GRPK und die Adaption der Gemeindeordnung in Richtung GRPK. | Wie in der Vision Greifensee 2030 der glp Greifensee veröffentlicht und der Bevölkerung präsentiert, ist dies einer der wichtigen Eckpfeiler und Anliegen der glp Greifensee. Die glp Greifensee setzt sich mit Überzeugung für eine GRPK ein und fordert gegenüber dem Gemeinderat die Adaption der Gemeindeordnung in Richtung GRPK. Der Nutzen für die Bevölkerung und die Erhöhung der Transparenz wird von der glp Greifensee als grösser eingeschätzt als die daraus resultierenden Zusatzaufwände. | <p>ABLEHNUNG</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der RPK funktioniert heute sehr gut, effizient und beschränkt sich speziell bei wichtigen und komplexen Geschäften nicht nur auf die rechnerischen Aspekte. Würden aber die Aufgaben der RPK auf diejenigen einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) erweitert, entstünde sowohl für die gewählten RPK Mitglieder wie auch für den Gemeinderat und die Verwaltung ein massiver Mehraufwand. Dieser steht im starken Gegensatz zu den angestrebten schlanken und kosteneffizienten Abläufen in der Gemeinde. Auch der zusätzlich auszuarbeitende jährliche Geschäftsbericht würde einen grossen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Der Gemeinderat erachtet deshalb die Einführung einer RGPK in Greifensee auch aufgrund der Gemeindegrosse als unverhältnismässig, weshalb er von einer Ausweitung der Aufgaben der RPK absieht und auf das Anliegen nicht eintritt.</p> |
|------------|-----|--|---|--|

| | | | | |
|---------|-----|--|--|---|
| Art. 48 | glp | <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> | Anpassung infolge Adaption auf GRPK. | <p>ABLEHNUNG Der Gemeinderat erachtet die Einführung einer RGPK als unverhältnismässig, weshalb er von einer Ausweitung der Aufgaben der RPK absieht und auf das Anliegen nicht eintritt.</p> |
| Art. 49 | RPK | Innerhalb 30 Tagen nach Übergabe unter Berücksichtigung von Schulferien. Sonst 40 Tage. | Es wird folgende Ergänzung empfohlen: «Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung... unter Berücksichtigung von Schulferien in der Regel innert 30 Tage nach Übergabe.» | <p>ABLEHNUNG Auf den Antrag wird nicht eingetreten. Der Gemeinderat erachtet die vom Kanton empfohlene Frist von 30 Tagen als ausreichend. Wie bisher wird der Gemeinderat bemüht sein, die Geschäfte jeweils frühestmöglich der RPK zur Prüfung zu übergeben.</p> |